

**Wahlschein**

(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt)

für die

**Wahl zum Hessischen Landtag am****Nur gültig für den Wahlkreis**

Nummer und Name


Wahlschein Nr.

--

Wählierverzeichnis Nr.

--

 Erteilung des Wahlscheines  
gem. § 12a Abs. 2 LWO  
Zuordnung zu Wahlbezirk Nr.

--

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

--

Tag der Geburt

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des obengenannten Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl.
- teilnehmen.

Datum, Unterschrift <sup>1)</sup>
-----------------------------------

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit am Wahltag <sup>2)</sup> )
---

**Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!**Bitte nachstehende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>3)</sup>**

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet habe:

**persönlich****Unterschrift der Wählerin oder des Wählers**

--

(Vor- und Familienname)

Ort, Datum

--

**als Hilfsperson<sup>3)</sup> gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers****Unterschrift der Hilfsperson<sup>3)</sup>**

--

(Vor- und Familienname)

Ort, Datum

--

**Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift!**

Vor- und Familienname

--

Straße und Hausnummer

--

Postleitzahl und Wohnort

--

<sup>1)</sup> Unterschrift der oder des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines unterbleiben.

<sup>2)</sup> Um die Wahlscheinprüfung durch den Wahlvorstand am Wahltag sicherzustellen, bitte hier die Telefonnummer der Gemeindebehörde am Wahltag eintragen (§ 52 Satz 2 LWO).

<sup>3)</sup> Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.